

Stadt Sachsenheim

Satzung

über die

Änderung des Bebauungsplanes "Hanfäcker", Stadtteil Spielberg

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 16.12.1999 die Änderung des Bebauungsplanes „Hanfäcker“, Stadtteil Spielberg, als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Vermessungsbüros Messmer vom 08.09.1977 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die südliche und westliche Baugrenze des Baugebiets Hanfäcker und den Textteil. Der Textteil wird so ergänzt, dass in diesem Bereich nur Einzelhäuser mit einer maximalen Tiefe von 15 m zulässig sind; damit soll verhindert werden, dass an der Orteingangslage ein großer Baukörper entsteht.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.